

Lebensbedingungen für die inhaftierte Person im ordentlichen Strafvollzug regelmässig vorteilhafter als während der Untersuchungshaft.⁴⁹

Der vorzeitige Vollzug setzt die Einwilligung des Betroffenen und der Verfahrensleitung voraus. Liegt die Verfahrensleitung nach Überweisung des Verfahrens bei Gericht, ist nach analoger Anwendung von Art. 236 Abs. 2 StPO eine Stellungnahme der Verwaltungsstrafbehörde und der Staatsanwaltschaft einzuholen. Die Verwaltungsstrafbehörde und die Staatsanwaltschaft können in der Stellungnahme der Verfahrensleitung bekannt geben, welche Sanktion sie zu beantragen gedenken.⁵⁰ **21**

Der vorzeitige Vollzug ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn er mit dem «Stand des Verfahrens» in Einklang steht. Dies ist i.d.R. nur dann der Fall, wenn die Untersuchung kurz vor dem Abschluss steht und die beschuldigte Person für weitere Beweismassnahmen nicht mehr in grösserem Ausmass benötigt wird sowie die Kollusionsgefahr nicht derart gross ist, dass mit der Gewährung des vorzeitigen Vollzugs der Haftzweck und die Ziele des Strafverfahrens gefährdet werden.⁵¹ **22**

Die inhaftierte Person untersteht ab dem Eintritt des vorzeitigen Vollzugs grundsätzlich dem regulären Vollzugsregime (Abs. 4). Dieses kann jedoch eingeschränkt werden, soweit es aufgrund des Zwecks der Untersuchungshaft erforderlich erscheint.⁵² **23**

Art. 59

6. Haftentlassung ¹ Der untersuchende Beamte hat den Verhafteten freizulassen, sobald kein Haftgrund mehr besteht.

² Der Verhaftete kann jederzeit ein Haftentlassungsgesuch einreichen.

³ Solange die Akten nicht zur gerichtlichen Beurteilung überwiesen sind, entscheidet über das Gesuch die Behörde, die den Haftbefehl erliess. Sie hat den untersuchenden Beamten oder die Amtsstelle, bei der die Sache hängig ist, zum Gesuch anzuhören; die Vorschriften von Artikel 51 Absätze 5 und 6 gelten sinngemäss.

6. Mise en liberté ¹ Le fonctionnaire enquêteur met le détenu en liberté dès que la détention ne se justifie plus.

² Le détenu peut demander en tout temps d'être mis en liberté.

³ Tant que le dossier n'a pas été transmis au tribunal pour jugement, l'autorité qui a décerné le mandat d'arrêt statue sur la requête. Cette autorité interroge à ce sujet le fonctionnaire enquêteur ou l'autorité administrative devant laquelle l'affaire est pendante; l'art. 51, al. 5 et 6, est applicable par analogie.

6. Rilascio in libertà ¹ Il funzionario inquirente deve mettere in libertà l'arrestato appena siano cessati i motivi dell'arresto.

² L'arrestato può chiedere in ogni tempo di essere messo in libertà.

49 Vgl. im Einzelnen BSK StPO-HÄRRI, Art. 236 N 6; Komm StPO-HUG/SCHIEDERGER, Art. 236 N 1 f.

50 Vgl. BOTSCHAFT 2005, 1236; BSK StPO-HÄRRI, Art. 236 N 15.

51 Vgl. Komm StPO-HUG/SCHIEDERGER, Art. 236 N 8; CR CCP-VIREDAZ, Art. 236 N 6; BSK StPO-HÄRRI, Art. 236 N 13, 18.

52 Vgl. BGE 133 I 270 E. 3.2.1; 117 Ia 257 E. 3c; s.a. Komm StPO-HUG/SCHIEDERGER, Art. 236 N 9 und N 15 f.

³ Sempreché gli atti non siano già stati trasmessi al tribunale per il giudizio, su tale richiesta decide l'autorità che ha emesso l'ordine d'arresto. Questa deve interpellare in merito il funzionario inquirente o l'ufficio presso cui la causa è pendente; le prescrizioni dell'articolo 51 capoversi 5 e 6 si applicano per analogia.

Inhaltsübersicht

	Note
I. Haftentlassung (Abs. 1)	1
II. Haftentlassungsgesuch (Abs. 2)	6
III. Entscheid über Haftentlassungsgesuch (Abs. 3)	9

Literatur

Vgl. die Literaturhinweise zu Art. 51.

I. Haftentlassung (Abs. 1)

- 1 Da eine freiheitsentziehende Massnahme wie die (Untersuchungs-)Haft eine besondere Beschränkung der (Bewegungs-)Freiheit der betroffenen Person und dementsprechend einen schweren Grundrechtseingriff i.S.v. Art. 36 BV darstellt, darf sie im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht länger als zwingend notwendig dauern.¹ Art. 59 Abs. 1 statuiert daher den Grundsatz, dass der Verhaftete durch den untersuchenden Beamten freizulassen ist, sobald kein Haftgrund i.S.v. Art. 52 Abs. 1 mehr besteht.²
- 2 Der Grundsatz, dass eine Person auch in einem Strafverfahren in Freiheit zu belassen ist und der Freiheitsentzug die Ausnahme bilden soll, ergibt sich sowohl aus Art. 5 Abs. 1 EMRK und Art. 9 UNO-Pakt II sowie aus Art. 31 Abs. 1 BV.³ Der Freiheitsentzug im Rahmen eines Strafverfahrens bedarf gemäss diesen Bestimmungen und im Sinne des Ausnahmecharakters der Massnahme immer eines gesetzlich festgelegten Grundes.⁴ Die Gründe für den Freiheitsentzug im Verwaltungsstrafrecht ergeben sich aus Art. 52 Abs. 1.⁵
- 3 Ob die Voraussetzungen der Haft weiterhin gegeben sind und die Haft dementsprechend aufrechtzuerhalten ist, muss vom untersuchenden Beamten von Amtes wegen fortlaufend überprüft werden. Die Möglichkeit der verhafteten Person jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen zu können (Abs. 2), entbindet den untersuchenden Beamten nicht von dieser Pflicht.⁶
- 4 Im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 36 Abs. 3 BV sowie explizit für das Haftrecht im Verwaltungsstrafverfahren Art. 52 Abs. 2) muss stets geprüft werden, ob nicht eine mildere (Zwangs-)Massnahme den gleichen Zweck erfüllen würde.⁷ Im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens wäre dies insb. die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gem. Art. 60.⁸

1 EICKER/FRANK/ACHERMANN, 216; BSK BV-SCHÜRMAN, Art. 31 N 29.
 2 Vgl. Art. 52 N 10.
 3 Komm EMRK-ELBERLING, Art. 5 N 4; BSK BV-SCHÜRMAN, Art. 31 N 1; vgl. Art. 51 N 1.
 4 BSK BV-SCHÜRMAN, Art. 31 N 15.
 5 Vgl. Art. 52 N 4 und 6 ff.
 6 Vgl. BSK StPO-ALBERTINI/ARMBRUSTER, Art. 212 N 10.
 7 Vgl. BSK StPO-WEBER, Art. 197 N 9 sowie BSK StPO-HÄRRI, Art. 237 N 1 ff; vgl. Art. 52 N 26 ff.
 8 EICKER/FRANK/ACHERMANN, 220; vgl. Art. 60 N 1 ff. und Art. 52 N 26 ff.

Im Falle von Kollisionsgefahr (Art. 52 Abs. 1 lit. b) darf die Haft ohne besondere Bewilligung der Behörde, die den Haftbefehl ausgestellt hat, grundsätzlich nicht länger als 14 Tage aufrechterhalten werden.⁹ 5

II. Haftentlassungsgesuch (Abs. 2)

Die inhaftierte Person kann jederzeit ein Gesuch um Entlassung aus der angeordneten Untersuchungshaft stellen und dementsprechend die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs verlangen. Dieses Recht ergibt sich aus den grundrechtlichen Garantien gem. Art. 5 Abs. 4 EMRK sowie Art. 31 Abs. 4 BV.¹⁰ «Jederzeit» bedeutet, dass die inhaftierte Person in jedem Verfahrensstadium die Entlassung aus der Haft verlangen kann.¹¹ 6

Das Gesuch ist an die Behörde, welche den Haftbefehl erlassen hat, zu richten.¹² Es ist das im jeweiligen Kanton zuständige Zwangsmassnahmengericht.¹³ 7

Im Gegensatz zur StPO (Art. 228 Abs. 1) äussert sich das VStrR nicht explizit zu den formellen Anforderungen an das Haftentlassungsgesuch. Es kann hier aber nichts anderes gelten, sodass auch im Verwaltungsstrafverfahren das Haftentlassungsgesuch sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form zulässig ist. Die beschuldigte Person (resp. deren Verteidigung) hat das Gesuch kurz zu begründen.¹⁴ 8

III. Entscheid über Haftentlassungsgesuch (Abs. 3)

Bevor die Akten zur Beurteilung an das zuständige erstinstanzliche Gericht überwiesen worden sind (Art. 73 ff.), entscheidet die Behörde, welchen den Haftbefehl erlassen hat, über das Haftentlassungsgesuch. Es ist dies das jeweils zuständige Zwangsmassnahmengericht.¹⁵ 9

Das zuständige Zwangsmassnahmengericht hat das Gesuch sofort nach dessen Kenntnissnahme zu prüfen. Bevor es über das eingereichte Haftentlassungsgesuch entscheidet, hat das Zwangsmassnahmengericht den untersuchenden Beamten resp. die Amtsstelle, bei welcher das Verfahren hängig ist, zum Gesuch anzuhören. Falls das Zwangsmassnahmengericht dem Haftentlassungsgesuch entspricht, ordnet es – wie auch in einem Verfahren nach StPO – unverzüglich die Freilassung der verhafteten Person an.¹⁶ Heisst das Zwangsmassnahmengericht das Haftentlassungsgesuch nicht gut, so ist die verhaftete Person in Haft zu belassen. 10

Da die Verhandlungen vor dem Zwangsmassnahmengericht i.d.R. mündlich stattfinden, hat das Gericht der betroffenen Person den Entscheid unverzüglich nach der Verhandlung mündlich zu eröffnen.¹⁷ Findet das Verfahren ausnahmsweise schriftlich statt, so hat der 11

⁹ Vgl. dazu ausführlich Art. 57 N 12.

¹⁰ SHK EMRK-MEYER-LADEWIG/HARRENDORF/KÖNIG Art. 5 N 94 f.; BSK BV-SCHÜRMANN, Art. 31 N 51.

¹¹ Vgl. auch BSK StPO-FORSTER, Art. 228 N 1.

¹² BGE 119 Ib 74 E. 1c.

¹³ Vgl. Art. 53 N 9 f.

¹⁴ BGE 119 Ib 74 E. 1c; BSK StPO-FORSTER, Art. 228 N 1.

¹⁵ Vgl. Art. 53 N 9 f.

¹⁶ Vgl. BSK StPO-FORSTER, Art. 228 N 2.

¹⁷ Vgl. dazu BSK StPO-FORSTER, Art. 226 N 5; BSK StPO-FORSTER, Art. 228 N 6; vgl. auch Art. 51 N 80.

Entscheid in schriftlicher Form zu ergehen und ist der betroffenen Person innert kurzer Frist nach der Fällung des Entscheid mitzuteilen.¹⁸

- 12 Gegen den Entscheid steht innerhalb von drei Tagen (Art. 28 Abs. 3) die Beschwerde gem. Art. 26 offen.¹⁹ Sofern der untersuchende Beamte sogleich Beschwerde gegen die angeordnete Freilassung anmeldet, ist die Haft vorerst aufrechtzuerhalten. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 51 Abs. 6.²⁰
- 13 Sind die Akten bereits zur gerichtlichen Beurteilung überwiesen, so entscheidet das zuständige erstinstanzliche Strafgericht über das Gesuch.²¹ Da das VStrR für diesen Fall keine eigenen Regeln aufstellt, ist die StPO heranzuziehen.²² Ein Haftentlassungsgesuch während des erstinstanzlichen Verfahrens ist an die Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts zu richten (vgl. Art. 230 Abs. 2 StPO). Entspricht die Verfahrensleitung dem Gesuch, so ist die beschuldigte Person unverzüglich aus der Haft zu entlassen (Art. 230 Abs. 3 Satz 1 StPO). Will sie dem Gesuch nicht entsprechen, so leitet sie dieses wiederum an das zuständige Zwangsmassnahmengericht zur Beurteilung weiter (Art. 230 Abs. 3 Satz 2 StPO).²³ Bezüglich des Entscheids des Zwangsmassnahmengerichts in diesem Fall sei auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen (s. N 11).

Art. 60

7. Freilassung gegen Sicherheitsleistung ¹ Der Beschuldigte, der auf Grund von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a zu verhaften wäre oder verhaftet ist, kann auf sein Verlangen gegen Sicherheitsleistung in Freiheit gelassen werden.

² Für die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gelten die Artikel 238–240 StPO sinngemäss. Die Sicherheit ist jedoch beim Eidgenössischen Finanzdepartement zu leisten; sie verfällt auch, wenn sich der Beschuldigte der Vollstreckung der ausgesprochenen Busse entzieht, wobei der Überschuss bei Verwendung der verfallenen Sicherheit dem Bunde zufällt.

7. Mise en liberté sous caution

¹ L'inculpé qui devrait être arrêté ou qui a été arrêté en vertu de l'art. 52, al. 1, let. a, peut, à sa demande, être mis en liberté sous caution.

² Les art. 238 à 240 CPP sont applicables par analogie à la mise en liberté sous caution. Toutefois, les sûretés doivent être fournies au Département fédéral des finances; les sûretés sont également échues si l'inculpé se soustrait au paiement de l'amende prononcée, un éventuel reliquat étant alors dévolu à la Confédération.

7. Liberazione sotto cauzione

¹ L'imputato arrestato o in procinto d'esserlo in virtù dell'articolo 52 capoverso 1 lettera a può, se lo chiede, essere rimesso o lasciato in libertà purché presti una cauzione.

² Alla liberazione sotto cauzione si applicano per analogia gli articoli 238–240 CPP. Tuttavia, la cauzione dev'essere prestata al Dipartimento federale delle finanze; essa diviene parimente esigibile allorché l'imputato si sottrae al pagamento della multa irrogata; l'eccedenza della cauzione riscossa è devoluta alla Confederazione.

18 Vgl. dazu BSK StPO-FORSTER, Art. 228 N 7; BSK StPO-FORSTER, Art. 226 N 5; vgl. auch Art. 51 N 85.

19 Vgl. Art. 26 N 5 ff.

20 Vgl. ausführlich Art. 51 N 98 ff.

21 Vgl. Art. 73 ff. sowie Art. 73 N 9 sowie Art. 21 N 3.

22 BGER, 23.10.2017, 1B_210/2017, E. 1.1.; 4.8.2016; 1B_91/2016, E. 4.1.; BGE 139 IV 246 E. 1.2.

23 Vgl. zum Ganzen BSK StPO-FORSTER, Art. 230 N 3 ff.